

Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 851 K 67/23

Aschaffenburg, 18.09.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 28.11.2025	09:30 Uhr	66, Sitzungssaal	Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aschaffenburg von Mainaschaff
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
12,57/100	Räume	2	KFZ-Stellplatz PKW6, Carport PKW7, Terrasse und Gartenfläche	8973

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Mainaschaff	555/38	Gebäude- und Freifläche	Fritz-Haber-Straße 5	0,0671
Mainaschaff	555/26	Gebäude- und Freifläche	Nähe Fritz-Haber-Straße	0,0110

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

3-Zimmerwohnung im Erdgeschoss, Terrasse mit Gartenfläche, Kellerraum, zwei Stellplätze;
ca. 79 qm; Baujahr ca. 2012;

Verkehrswert: 290.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Bietinteressenten können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg,
Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg, einsehen.

Um vorherige Terminbuchung wird gebeten online unter <https://www.justiztermin.bayern.de> oder
telefonisch unter 06021/398-2210.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.